

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Gemeinderats am Sonntag, dem 09. Juni 2024 in Heidelberg

Am Sonntag, 09. Juni 2024, findet in Heidelberg die Wahl des Gemeinderats statt.
Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 91 allgemeine Wahlbezirke und 58 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag, um 15:00 Uhr in der Gregor-Mendel-Realschule, Harbigweg 24, 69124 Heidelberg, in der Julius-Springer-Schule, Mark-Twain-Str. 1, 69126 Heidelberg, im Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Str. 69, 69115 Heidelberg und im Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg zusammen.

Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln und mit amtlichen Stimmzettelumschlägen.

Stimmzettel-Aufdruck: Wahl des Gemeinderats in Heidelberg am 09. Juni 2024

Stimmzettel-Farbe: gelb

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten bis spätestens zum 08.06.2024 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Bei der Wahl des Gemeinderats hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Zu wählen sind 48 Mitglieder.

Bei der Wahl des Gemeinderates findet Verhältniswahl statt. Hierbei können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist. Die/Der Wahlberechtigte kann Bewerberinnen/Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und/oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerberinnen/Bewerber, denen sie/er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerberinnen/Bewerber, denen sie/er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Die Wählerin/Der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jede Bewerberin/jeder Bewerber, deren/dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

Stimmzettel, die beleidigende oder auf die Person der Wählerin/des Wählers hinweisende Zusätze oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerberinnen/Bewerber gerichtete Vorbehalte enthalten oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet, sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettelumschlag ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des

Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Heidelberg oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei den Bürgerämtern und der Wahldienststelle, Kurfürsten-Anlage 43, 69115 Heidelberg, die Briefwahlunterlagen. Die Wählerin/Der Wähler hat ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Ermittlung des Gemeinderatswahlergebnisses wird am Wahlsonntag unterbrochen und für alle Wahlbezirke am Montag 10.06.2024, spätestens ab 8:30 Uhr durch die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und die Schriftführerinnen/Schriftführer und die jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter bis zur Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk durch die direkte Erfassung der Stimmzettel in städtischen Büros fortgesetzt.

In jedem Wahlbezirk wird am Wahltag öffentlich bekannt gemacht, wo konkret die Auszählung dieses Wahlbezirks am Montag und ggf. am Dienstag nach der Wahl erfolgt.

Je nach Stand der Auszählung wird die Ergebnisermittlung erneut unterbrochen und am Dienstag, 11.06.2024, spätestens ab 8:30 Uhr, gegebenenfalls auch am Mittwoch, 12.06.2024, spätestens ab 8:30 Uhr fortgesetzt.

Heidelberg, den 15.05.2024

Prof. Dr. Eckart Würzner
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses